

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 395
Auf einen Blick	S. 396

BEKANNTMACHUNGEN

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM ZWECHE DER VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DER AUSBREITUNG DES CORONAVIRUS SARS-COV-2 - FESTSTELLUNG DER GEFÄHRDUNGSTUFE 2 GEMÄSS § 15 a ABSATZ 2 CORONASCHUTZVERORDNUNG

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 1045) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW. - Seite 218b) und § 15 a Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.09.2020 (GV. NRW. S. 923) in den zurzeit geltenden Fassungen wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für die kreisfreie Stadt Krefeld liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen. Damit ist die Gefährdungstufe 2 gemäß 15 a Abs. 2 Coronaschutzverordnung für die Stadt Krefeld festzustellen.
2. In allen Fußgängerzonen der Stadt Krefeld wird hiermit die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Mit der Feststellung der Gefährdungstufe 2 treten neben den Re-

gelungen des § 15a Abs. 3 auch die Regelungen des 15 a Abs. 4 Coronaschutzverordnung in der Stadt Krefeld in Kraft.

Begründung

Die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden beobachten mit Unterstützung des Landesentrums Gesundheit fortlaufend das lokale, regionale und landesweite Infektionsgeschehen. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz).

Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt über dem Wert von 50 und ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o.ä. zurückzuführen und einzugrenzen, stellt der betroffene Kreis oder die kreisfreie Stadt gemäß § 15 a Abs. 2 Coronaschutzverordnung durch Allgemeinverfügung für ihr Gebiet das Erreichen der Gefährdungstufe 2 fest.

Die Feststellung der Gefährdungstufe 2 kann erst aufgehoben werden, nachdem der Grenzwert der 7-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Stelle versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Krefeld, den 19.10.2020
In Vertretung
Markus Schön
Stadtdirektor

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

16.10. – 18.10.2020

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau

Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld

2 28 85

23.10. – 25.10.2020

Winz u. Winz GmbH

Alte Linner Straße 105 | 47798 Krefeld

71 47 59

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon **0 18 05-04 41 00** montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon **0 18 05-98 67 00** zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.